

Verfügungs-
beschränkung
schließt Voraus-
abtretung nicht aus

► Altersversorgung

Direktversicherung: Abtretung der künftigen Erlebensfalleistung

| Bei einer zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Direktversicherung unterliegt die Abtretung des Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungsleistung, der mit dem Eintritt des Versorgungsfalls fällig wird, nicht dem Verbot des § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG. Das hat der BGH klargestellt und die Abtretung der künftigen Erlebensfalleistung für wirksam erachtet. |

Hintergrund | Nach § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG darf der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals weder abtreten noch beleihen. In dieser Höhe darf der Rückkaufswert aufgrund einer Kündigung des Versicherungsvertrags nicht in Anspruch genommen werden; vielmehr wird der Vertrag im Falle einer Kündigung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. Allerdings gilt die Verfügungsbeschränkung des § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG nicht mehr, wenn die Versorgungsanwartschaft zum Vollrecht erstarkt ist, so der BGH (Urteil vom 20.05.2020, Az. IV ZR 151/19, Abruf-Nr. 216223).

Sprich: § 2 Abs. 2 S. 4 BetrAVG verbietet nur vorzeitige Verfügungen. Sie dient allein dem Schutz der Anwartschaft. Sie steht somit einer Abtretung der künftigen Erlebensfalleistung nicht entgegen. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer kann die künftige Erlebensfalleistung wirksam abtreten.

► Altersversorgung

Pensionskasse und Einstandspflicht des Arbeitgebers

| Bei einer betrieblichen Altersversorgung im Durchführungsweg über eine Pensionskasse besteht die Einstandspflicht des Arbeitgebers nach § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG erst beim Eintritt eines Versorgungsfalls. Sie kann deshalb keine Pflicht des Arbeitgebers begründen, seine Beiträge zu einer Pensionskasse – über die die Versorgung mittelbar durchgeführt wird – zu erhöhen. So entschied das BAG (Urteil vom 12.05.2020, Az. 3 AZR 157/19, Abruf-Nr. 216237). |

► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare für Versicherungsmakler

| Das IWW Institut bietet Ihnen die Möglichkeit, sich quartalsweise bequem an Ihrem PC fortzubilden. Folgende Webinare könnten für Sie interessant sein. |

22.09.2020	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein
23.10.2020	IWW-Webinare Löhne und Gehälter www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

BAG: Keine Pflicht
zur Beitrags-
erhöhung

WEBINAR
Mehr Infos auf
www.de/webinare

